

DER LANDRAT DES MAIN-KINZIG-KREISES als Behörde der Landesverwaltung



DER LANDRAT Barbarossastraße. 16-24 63571 Gelnhausen

Gemeindevorstand der
Gemeinde Niederdorfelden
Burgstraße 5
61138 Niederdorfelden



Hausanschrift: Barbarossastr. 16-18, 63571 Gelnhausen
Gebäude/Zimmer: Gebäude D, Zimmer 01.018
Postanschrift: Postfach 1465, 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: **Kommunal- und Finanzaufsicht**
Ansprechpartner: Karlheinz Schmidt
Aktenzeichen: R8
Telefon: 06051 85-12585
Telefax: 06051 85-12598
E-Mail: aufsicht@mkk.de
Sprechzeiten: Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Mo - Mi 13:00 - 15:00 Uhr
Do 13:00 - 17:30 Uhr

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen
Karlheinz Schmidt

Datum
15.04.2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2016 hier: Prüfung und Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 06.01.2016 – eingegangen am 07.01.2016 - haben Sie mir die Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2016 mit Anlagen zur Prüfung und Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile vorgelegt.

An genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind in der vorgelegten Haushaltssatzung 2016

- ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von **557.900 €**,
- ein Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von **5.000.000 €**

festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen werden in 2016 nicht veranschlagt.

I. Feststellungen zur Haushaltslage 2016

Die vorgelegte Haushaltssatzung weist für das Haushaltsjahr 2016 einen **Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 875.950 €** aus. Dies entspricht einem jahresbezogenen Fehlbedarf von 229,25 € pro Einwohner.

Mit einem weiteren Defizit im ordentlichen Ergebnis von 710.100 € für 2017 wird das gesetzliche Ziel eines jährlichen Haushaltsausgleichs weiterhin deutlich verfehlt. Ab dem Haushaltsjahr 2018 soll dann dem gesetzlichen Erfordernis Genüge getan und wieder ausgeglichene Haushalte aufgestellt werden. Die Gemeinde Niederdorfelden ist damit den Auflagen zur Haushaltssatzung 2015 nachgekommen, mit denen der Haushaltsausgleich spätestens für das Haushaltsjahr 2018 gefordert wurde.

Der Kassenkreditrahmen wurde mit 5.000.000 € gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 unverändert belassen.

Auf Grund der weiterhin negativen ordentlichen Ergebnisse im Haushaltsjahr 2016 und dem Folgejahr 2017 und der bestehenden Defizite aus Vorjahren muss die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Niederdorfelden weiterhin als beeinträchtigt angesehen werden. Im Haushaltsjahr 2016 und dem Folgejahr 2017 werden keine ausreichenden Finanzmittelflüsse aus Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet, um die Tilgungen leisten zu können. Ab dem Haushaltsjahr 2018 sollen jedoch Zahlungsmittelüberschüsse aus Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden, die ausreichend sind, die den weiteren Kreditaufnahmen angepassten steigenden Tilgungen zu finanzieren.

Der geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2012 datiert vom 05.01.2015 und liegt der Kommunalaufsicht vor. Er weist im ordentlichen Ergebnis ein Defizit von 260.965,48 € aus. Die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 wurden aufgestellt und liegen in vorläufiger Form vor. Sie weisen Defizite von 237.931,97 € für 2013 und von 415.013,57 € für 2014 aus. Der Jahresabschluss 2015 wurde ebenfalls bereits aufgestellt und weist im vorläufigen ordentlichen Ergebnis einen Überschuss von 117.286,43 € aus.

II. Haushaltssicherungskonzept

Die Gemeinde Niederdorfelden hat zur Haushaltssatzung 2016 das Haushaltssicherungskonzept gemäß der entsprechenden Auflage zur Haushaltssatzung 2015 angepasst und neu von der Gemeindevertretung beschlossen vorgelegt. Das neue HSK stellt nun den Haushaltsausgleich wie gefordert im Jahr 2018 dar. Die Gemeinde Niederdorfelden will dies zu einem großen Teil durch höhere Erträge bei der Gewerbesteuer (neues Mischbaugebiet) erreichen. Sie hat sicher zu stellen, dass der Haushaltsausgleich 2018 auf jeden Fall erreicht wird. Sollten die erwarteten Mehreinnahmen nicht eintreffen hat die Gemeinde Niederdorfelden unverzüglich weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen, um das Ziel Haushaltsausgleich 2018 sicher zu stellen.

Mit dem Überschuss im vorgelegten vorläufigen Jahresabschluss 2015 erfüllt die Gemeinde die Auflage zur Haushaltssatzung 2015, die ihr entgegen der Veranschlagung einen maximalen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis von 762.000 € zugestanden hatte.

III. Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, bisheriger Auflagen und Beachtung der Vorgaben der „Leitlinie zur Konsolidierung kommunaler Haushalte“ des Landes Hessen vom 06.05.2010 sowie der „ergänzenden Hinweise“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 03.03.2014 (sogenannter Herbstlerlass), Finanzplanungserlass vom 29.10.2014 und Erlass zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse vom 28.01.2015

Gemäß § 1 Absatz 4 Nr. 8 GemHVO ist dem Haushaltsplan der letzte Jahresabschluss beizufügen. Der Jahresabschluss 2012 liegt mir in geprüfter Form vor. Am 12.02.2015 wurde er von der Gemeindevertretung festgestellt und dem Gemeindevorstand Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2013 (10.03.2015) und 2014 (07.04.2015) und somit fristgerecht gemäß § 112 (9) HGO) wurden ebenfalls aufgestellt und liegen mir in vorläufiger Form vor.

Der Jahresabschluss 2015 wurde am 29.03.2016 fristgerecht vom Gemeindevorstand aufgestellt und liegt mir ebenfalls vor. Die ministeriellen Vorgaben sind somit erfüllt.

Nach den Finanzplanungserlassen vom 29.10.2014 und 21.09.2015 ist zwingender Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes die Darlegung eines klaren und für die Aufsicht nachvollziehbaren Planes (Abbaupfad), der den Haushaltsausgleich grundsätzlich in 2017 darstellt. Gemäß Erlass vom 29.10.2014 bedürfen in allen Fällen, in denen der Haushaltsausgleich nach 2017 erreicht werden soll, die künftigen Haushaltsgenehmigungen des Einvernehmens der oberen Aufsichtsbehörde. Dieses Einvernehmen wurde zum Haushalt 2015 mit dem Regierungspräsidium Darmstadt hergestellt und der Gemeinde Niederdorfelden der Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2018 zugestanden.

Dennoch ist dieser Haushaltsausgleich im Hinblick auf § 92 (3) HGO möglichst schnell zu erreichen. Gemäß dem Erlass vom 21.09.2015 haben die Kommunen auf der Grundlage des Durchschnitts der Defizite im ordentlichen Ergebnis der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 und der genehmigten Haushaltszahlen 2015 ihr Defizit bis zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses in einem Abbaupfad mit jährlichen Abbaubeträgen zu reduzieren. Die Gemeinde Niederdorfelden hat in den Jahresabschlüssen 2013 und 2014 deutlich besser als in den Planansätzen abgeschnitten. Somit ist dieser berechnete Wert deutlich niedriger und ergibt für den Abbau ab 2016 einen Durchschnittswert von ca. 471.649 €, womit ein jahresbezogener Abbaubetrag von mindestens 152.840 € ($3.821 \times 40 \text{ €/Ew}$) anzusetzen wäre. Die Gemeinde Niederdorfelden geht jedoch von einem höheren Defizit aus. Um den Vorgaben der o.g. Erlasse Rechnung zu tragen, hat sie durch eine äußerst sparsame Haushaltsführung dafür zu sorgen, dass im Jahresergebnis ein max. Defizit von 318.809 € nicht überschritten wird.

Gemäß Ziffer 5 der Leitlinie ist eine Nettoneuverschuldung bei anhaltend defizitären Kommunen grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen kommen nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht. Die Gemeinde Niederdorfelden sieht für 2016 eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 290.900 € vor. Auch in den Folgejahren des Finanzplanungszeitraumes bis 2019 ist die Aufnahme von Investitionskrediten vorgesehen, die in 2017 und 2018 ebenfalls zu einer weiteren Nettoneuverschuldung von 232.000 € und 606.000 € führen, während in 2019 eine Reduzierung der Verbindlichkeiten um 307.000 € geplant ist. Die entsprechend höheren Tilgungen sind in der Finanzplanung dargestellt.

Die im Haushaltsjahr und den Folgejahren 2017 und 2018 geplante Nettoneuverschuldung wird die Gemeinde Niederdorfelden auf Jahre hinaus finanziell belasten.

Die Gebührenhaushalte Abfall und Abwasser schließen nach ILB ausgeglichen ab, der Gebührenhaushalt Friedhöfe schließt trotz einer Neukalkulation in 2014 mit einem Defizit ab, das aber weiter reduziert werden konnte.

Der Hebesatz der Gemeinde Niederdorfelden für Grundsteuer B wurde auf 395 v.H. festgesetzt. Er erfüllt somit für 2016 die Voraussetzung der „Konsolidierungsleitlinie“ vom 06.05.2010, der „ergänzenden Hinweise“ vom 03.03.2014 und des Finanzplanungserlasses vom 21.09.2015. Unabhängig davon sind die Kommunen gehalten im eigenen Interesse zu prüfen, ob es angezeigt ist, die Steuerhebesätze mindestens auf die Werte zu setzen, die ihnen im Kommunalen Finanzausgleich angerechnet werden (Nivellierungshebesätze). Dies liegen im KFA 2016 bei 332 v.H. bei der Grundsteuer A, bei 365 v.H. bei der Grundsteuer B und bei 357 v.H. bei der Gewerbesteuer. Die Gemeinde Niederdorfelden hat diesem Umstand bereits Rechnung getragen und liegt mit ihren Hebesätzen über den Nivellierungssätzen des KFA 2016.

Sollten jedoch die im HSK 2016 genannten Maßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs 2018 nicht ausreichen, besteht auch hier weiterer Handlungsbedarf. Die dann gültige Erlasslage ist zu beachten.

IV. Entscheidungen zur Haushaltsgenehmigung 2016

Eine Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 ist nur unter Erteilung von Auflagen möglich.

Zur Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Niederdorfelden treffe ich folgende Entscheidungen und setze die nachfolgenden Auflagen fest:

1. Die Genehmigung der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das **Haushaltsjahr 2016** vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von **444.000 €** wird gemäß § 103 (2) HGO erteilt. Die zusätzlich veranschlagten Kredite in Höhe von 133.900 € aus dem Kommunalen Investitionsprogramm

(KIP) gelten im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm und zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25.11.2015 nach § 103 Abs. 2 HGO als genehmigt. Wegen der nach wie vor gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit stelle ich die Genehmigung der für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Kreditaufnahme außerhalb des Kommunalen Investitionsprogrammes (KIP) unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gem. § 103 (4) HGO. Ich weise aber bereits jetzt darauf hin, dass ich Ihnen nach bisherigem Sachstand in Übereinstimmung mit der „Konsolidierungsleitlinie“ im Rahmen der Einzelkreditgenehmigung max. einen Betrag in Höhe von 369.000 € in Aussicht stellen kann. Die Einzelkreditgenehmigung ist nicht erforderlich für den beantragten Kredit aus dem Hessischen Investitionsfonds in der bewilligten Höhe.

Zusammen mit dem Antrag auf Einzelkreditgenehmigung ist mir ein Bericht zur aktuellen Haushaltslage vorzulegen. Ebenso sind mir zeitgleich die Berichte an die Gemeindevertretung gem. § 28 GemHVO vorzulegen.

2. Die Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das **Haushaltsjahr 2016** vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von **5.000.000 €** wird gemäß § 105 (2) HGO erteilt.
3. Die Gemeinde Niederdorfelden hat durch eine sparsame Haushaltsführung dafür Sorge zu tragen, dass das ordentliche Ergebnis 2016 einen Fehlbetrag von **318.809 € nicht überschreitet**.
4. Das HSK ist weiter fortzuschreiben, die Konsolidierungsbemühungen sind weiter zu intensivieren, um den Haushaltsausgleich möglichst frühzeitig zu erreichen bzw. diesen in 2018 auch sicher zu stellen. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind umgehend einzuleiten, sobald sich abzeichnet, dass der vorgegebene Konsolidierungspfad mit Haushaltsausgleich in 2018 nicht eingehalten werden kann bzw. das vorgegebene max. Defizit im ordentlichen Ergebnis für 2016 voraussichtlich überschritten werden wird.

Die Gemeinde Niederdorfelden hat mir jeweils zum 30.06.2016 und zum 31.10.2016 einen Bericht zur wirtschaftlichen Situation mit einer Prognose/Hochrechnung zum 31.12.2016 vorzulegen.

5. Die Vorgaben der Konsolidierungsleitlinie und der ergänzenden Erlasse sind auch bei der Aufstellung künftiger Haushalte zu beachten.
6. In der Haushaltssatzung 2017 ist der Kassenkredithöchstbetrag der Gemeinde Niederdorfelden auf das dann festgestellte und begründbare, notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 (3) HGO in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden, über den der Landrat des Main-Kinzig-Kreises - Kommunal- und Finanzaufsicht - entscheidet.

Der Widerspruch ist bei meiner Behörde schriftlich (Landrat des Main-Kinzig-Kreis, Postfach 1465, 63569 Gelnhausen) oder mündlich zur Niederschrift (Dienstgebäude Barbarossastraße 16 - 18, 63571 Gelnhausen) zu erheben.

Hinweis

Der Widerspruch sollte einen bestimmten Antrag enthalten und den angegriffenen Bescheid bezeichnen. Die zur Begründung des Widerspruchs dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Rudel)
Verwaltungsoberrat

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von bis zu

444.000,00 €

(in Worten: Vierhundertvierundvierzigtausend Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I. S. 158, 188). Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gemäß § 103 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung. Der Vorbehalt gilt nicht für Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds. Die zusätzlichen Kredite in Höhe von 133.900,00 € aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP) gelten im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm und zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25.11.2015 nach § 103 Abs. 2 HGO als genehmigt.

2. zur Inanspruchnahme der in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Kassenkredite in Höhe von bis zu

5.000.000,00 €

(in Worten: Fünf Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Gelnhausen, den 15. April 2016



Main-Kinzig-Kreis
- Der Landrat -
Im Auftrag

(Rudel)
Verwaltungsoberrat